

Konfliktmanagement Kongress 2007

30. Juni 2007

Forum 4: Teen Courts und Täter- Opfer- Ausgleich

Teil 1: Täter- Opfer- Ausgleich

Referentin: Ursula Scheel, Mediatorin im Täter-Opfer-Ausgleich des Kommunalen Sozialdienstes der Stadt Hannover

1) Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleiches (TOA)

Etwa Mitte der 80er Jahre gab es die ersten wissenschaftlich begleiteten Projekte im Bereich Täter- Opfer- Ausgleich in Deutschland. 1990 gab es ein JGG-Änderungsgesetz, in dem der TOA als eine Möglichkeit zur Beendigung eines Strafverfahrens in den Maßnahmenkatalog aufgenommen wurde. Auch in den Diversionsrichtlinien der Staatsanwaltschaft wurde der TOA zu einer Möglichkeit Verfahren nach erfolgreicher Konfliktschlichtung einzustellen.

In Hannover wird der Täter- Opfer- Ausgleich seit 1992 beim Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Hannover für Jugendliche und Heranwachsende spezialisiert angeboten. Die für den TOA geeigneten Fälle werden zu 80 % von den Staatsanwaltschaften und zu 20 % durch die Gerichte im Durchschnitt 3- 6 Monate nach der begangenen Straftat vorgelegt. Der Zeitraum zwischen begangener Straftat und Vorlage der Akte beim TOA ist auf die notwendigerweise durchzuführenden Ermittlungen sowie auf die Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft zurückzuführen. Nach Einschätzung der Referentin sei es durchaus sinnvoll, wenn die Akte zwar frühzeitig, jedoch erst nach Abschluss der Ermittlungen vorgelegt wird, da dann der Sachverhalt weitestgehend geklärt ist und aufgrund des vergangenen Zeitraumes in der Regel sich auch die Emotionen der Beteiligten soweit beruhigt haben, dass eine Bereitschaft zur aussergerichtlichen Einigung besteht.

Der TOA wird vorrangig im Bereich der Gewaltdelikte angewandt. Übernommen werden Fälle, in denen es ein persönliches Opfer gibt.

Etwa 20 % aller angezeigten Straftaten in diesem Bereich wurden in den letzten Jahren in Hannover durch einen TOA erledigt mit der Folge, dass ein weiteres Strafverfahren vermieden werden kann. Die Erfolgsquote der TOA liegt bei ca. 80 %.

Unterstützt wird die Arbeit des TOA durch speziell ausgebildete Jugendsachbearbeiter bei der Polizei. Die Jugendsachbearbeiter regen oftmals schon mit Abgabe ihrer Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft einen TOA an.

2. Ablauf des TOA

Zunächst werden die Beschuldigten angeschrieben und zu einem Vorgespräch eingeladen. Erst wenn diese Unrechtseinsicht zeigen und ihre Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Straftat und deren Opfer glaubhaft versichern, werden die Geschädigten angeschrieben und ebenfalls zu einem Vorgespräch eingeladen. Grundsätzlich werden diese Vorgespräche getrennt geführt. Dies soll insbesondere dem von dem Opfer erlittenen Leid Rechnung tragen, denn für das Opfer kann das „Wiederaufrollen“ der Straftat das erneute Hereindrängen in die Opferrolle bedeuten. Wichtig ist das Opfer auch im weiteren Verfahren zu schützen, dessen Belange und Wünsche zu respektieren und umzusetzen.

Die Einladung an Jugendliche geht an die Erziehungsberechtigten. Die Eltern begleiten in den meisten Fällen ihre Kinder zumindest zu den Vorgesprächen.

Im gemeinsamen Gespräch wird dann versucht, eine für alle Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden, mit der dem sozialen Frieden am besten gedient ist.

Oftmals reicht schon die einfache Entschuldigung des Täters beim Opfer. 80 % der Opfer haben kein Interesse an der weiteren Strafverfolgung und einer Gerichtsverhandlung.

Oftmals wird auch eine konkrete Form der Schadenswiedergutmachung vereinbart z.B. Schmerzensgeldzahlungen oder Sozialdienste. Werden finanzielle Vereinbarungen getroffen müssen die Eltern der jugendlichen Beteiligten dem zustimmen.

Verfügen die Beschuldigten nicht über ausreichendes eigenes Einkommen, gibt es die Möglichkeit über den Opferfonds entweder ein zinsloses Darlehen zu erhalten oder das Geld über die Ableistung von Hilfsdiensten zu erarbeiten. Die Summe wird dann direkt aus dem Opferfonds an die Geschädigten ausgezahlt. Die Vereinbarungen werden von den Vermittlern überwacht und die Verfahren werden erst eingestellt, wenn die Vereinbarungen vollständig erfüllt sind.

In jedem Fall werden insbesondere die Wünsche des Opfers berücksichtigt. So wird teilweise vereinbart, dass das weitere Verhalten des Täters für eine bestimmte Frist abgewartet werden soll, bis der TOA als erfolgreich beendet angesehen werden kann und die Akte entsprechend der Staatsanwaltschaft übersandt wird.

3. Vorteile des TOA

a) für die Täter

- direkte persönliche Entschuldigung
- Einsicht in eigenes Fehlverhalten
- Verantwortungsübernahme
- aktive Schadenswiedergutmachung

b) für Geschädigte

- unbürokratische Wiedergutmachung
- Abbau von Verärgerungen und Ängsten
- Beilegung des Konfliktes durch persönliche Aussprache
- Wiederherstellung des friedlichen und normalen Umgangs miteinander

c) für die Allgemeinheit

- Wiederherstellung des sozialen und des Rechtsfriedens
- Konfliktbeteiligte die einen TOA durchgeführt haben wirken als Multiplikatoren in ihr soziales Umfeld hinein, geben ihre Erfahrung mit friedlichen Möglichkeiten der Streitbeilegung weiter.

Erste Studien in den USA zeigen, dass die Rückfallquote eines Täters nach durchgeführtem TOA geringer sei.

Die Referentin führt beispielhaft folgende Fälle an:

Die Referentin berichtete von einem „Mädchenstreich“ zwischen Jugendlichen. Die Täterin in ihrem Beispiel war ca. 16 Jahre alt und kannte das Opfer aus der Schule. Ohne erkennbaren Anlass bedrohte die Täterin das Opfer aus purer Langeweile mehrfach mit Tätlichkeiten und machte sich über das Opfer lustig, ohne sich Gedanken über die Wirkung ihrer Drohungen zu machen. Das Opfer hingegen litt unter Angstzuständen und nahm die Bedrohungen sehr ernst. Erst in dem gemeinsamen Gespräch wurde der Täterin klar, welche seelischen Qualen sie mit ihren unbedachten Äußerungen dem Opfer zugefügt hatte.

Ein ähnlicher Fall wurde bzgl. eines Konfliktes zwischen Arbeitskollegen beschrieben. Unbedachte Bedrohungen eines Arbeitskollegen führten zu konkreten Angstzuständen bei dem Geschädigten. Nachdem dem Täter aufgrund der Aussprache mit dem Opfer deutlich

gemacht werden konnte, welche Auswirkungen seine Äußerungen hatten, gab er, nach Ansicht der Referentin glaubhaft an, diese Drohungen nicht ernst gemeint zu haben und versprach, in Zukunft für die Sicherheit des Geschädigten zu sorgen, d.h. weitere Einschüchterungsversuche durch wen auch immer zu unterbinden.

Nach Auffassung der Referentin sollte jedem Opfer die Möglichkeit Rat gegeben werden, an einem TOA teilzunehmen. Das Opfer erhalte damit die Gelegenheit, sich mit der Tat und dem Täter auseinanderzusetzen. Wie in den benannten Beispielen werde dem Opfer die Möglichkeit gegeben, dem Täter die eigene Sicht darzustellen und im Gegenzug die Motive des Täters zu erfahren. Nach der Erfahrung der Referentin bestehe gerade bei Gewaltdelikten ohne Auseinandersetzung mit der Tat die Gefahr, dass die Opfer sich zwangsläufig immer wieder in ähnliche Situationen begeben (Reinszenisierung). Dadurch kommt es zu einer Festigung der Opferrolle oder zur Umkehrung in die Täterrolle.

4. Qualitätsstandards für erfolgreiche Arbeit im TOA

1992 wurde auf Beschluss von Bundestag und Bundesregierung das TOA-Servicebüro in Köln eingerichtet. Es dient als überregionale Informationsstelle mit den Schwerpunkten Ausbildung, Qualitätssicherung und –entwicklung.

1993 bildete sich beim ersten bundesweiten TOA-Forum eine Projektgruppe, die Qualitätsstandards entwickelte. Diese werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Im Folgenden sind einige genannt:

- Freiwilligkeit der Teilnahme
- Es muss ein persönlicher Geschädigter vorhanden sein.
- Trennung von Vermittlung und parteilicher Sozialarbeit
- Zugriff auf einen Opferfond.
- Eigene Räumlichkeiten, eigener Briefkopf, eigener Telefonanschluss
- Bestmögliche zeitliche und örtliche Erreichbarkeit.
- Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsmaterial, Veranstaltungen in Schulen etc..
- Erfahrungsaustausch Kooperation mit anderen TOA-Einrichtungen und der Justiz Teilnahme an Fachtagungen.
- Die Vermittler haben eine Ausbildung im Bereich Mediation und Pädagogik und/oder Psychologie

- Die Kontaktaufnahme mit dem Täter und dem Opfer erfolgt immer schriftlich, die Vorgespräche finden getrennt statt.
- Im Ausgleichsgespräch zwischen dem Täter und dem Opfer sorgt der Vermittler für den Rahmen und die Struktur, erstellt Regeln.
- Am Ende steht die Vereinbarung. Sie ist konkret und eindeutig formuliert, evtl. Folgeschäden werden berücksichtigt.
- Bei Minderjährigen ist bei der Vereinbarung die Zustimmung der Eltern nötig.

Die vollständigen Qualitätsstandards und weitere aktuelle Informationen zum TOA sind im Internet unter www.ausgleichende-gerechtigkeit.de zu finden.

2001 wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft gegründet. Sie arbeitet eng mit dem Service-Büro zusammen z.B. in Fragen der Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit.

Als Merkmal für solide Mediation in Strafsachen wird von einer Kommission der BAG, die aus Mitarbeitern der Justiz, Wissenschaft, TOA Service-Büro, freien und kommunalen Trägern von TOA Einrichtungen besteht, seit 2 Jahren ein Gütesiegel verliehen.

Von ca. 300 Einrichtungen in Deutschland sind bislang 11 mit dem Gütesiegel ausgezeichnet. Der TOA des Fachbereiches Jugend und Familie der Stadt Hannover ist im April dieses Jahres als erster kommunaler Träger bundesweit ausgezeichnet worden.

5. Einzelne Fragen:

Zum Schluss des Vortrages erfolgten durch die Teilnehmer noch diverse Nachfragen, die nachfolgend beispielhaft aufgeführt sind:

- a) F: Ist es nicht für den Beschuldigten ein Nachteil im späteren Strafverfahren, wenn er den TOA- Versuch abbricht?

A: Nach Ansicht der Referentin dürfte dies keinen Nachteil bedeuten, da der Täter zum einen in der Regel ohnehin geständig ist und der TOA ein Angebot auf freiwilliger Basis ist.

- b) F: Wie werden die unterschiedlichen Rollen/ Interessen von Tätern und Opfern in das Schlichtungsgespräch eingebaut?

A: Das komme zunächst auf die Ausgangssituation an. Sofern es keine der tatsächlichen Straftat vorhergehende Konfliktsituation gegeben habe, erfolge ausschließlich eine Aussprache mit entsprechender Vereinbarung. Sollte bereits vorher

eine angespannte bzw. konfliktträchtige Beziehung zwischen Täter und Opfer bestanden haben, erfolge zudem, soweit möglich, eine Konfliktbearbeitung (z.B. bei Nachbarschaftsstreitigkeiten). Teilweise erfolge auch eine Streitschlichtung innerhalb einer Familie, was jedoch oftmals daran scheitert, dass das Opfer die Strafanzeige gegen den Familienangehörigen zurücknimmt.

Teil 2: Teen Court

Referentin: Dr. Verena Sabaß, Richterin, Amtsgericht München

1. Konzeption und gesetzliche Grundlage

- a) Grundgedanke: Nutzung der spezifischen Einflussmöglichkeiten Jugendlicher auf ihre Altersgenossen zu sozialpräventiven Zwecken („Peer- Einfluss“).
- b) Dabei war das US- amerikanische Teen- Court Modell Ideengeber. Die Durchführung unterscheidet sich jedoch deutlich: Während das amerikanische Modell i.d.R. ein justizförmiges Verfahren mit harten Sanktionen vorsieht, sind die Schülergerichte als Diversionsmaßnahme ausgestaltet. Leitlinien sind hier die freiwillige Teilnahme an einem Gespräch mit Gleichaltrigen. Dabei soll die Tat und deren Hintergründe erörtert und im Anschluss eine angemessene erzieherische Maßnahme gefunden werden. Die Idee beruht darauf, dass manche Taten durch "Imponiergehabe" geprägt sind. Durch die bekundete Missbilligung der Tat durch Gleichaltrige soll auf den Straftäter eingewirkt werden.
- c) Gesetzliche Grundlage ist § 45 Abs. 2 JGG. Die Anregung der Teilnahme am sogenannten „Kriminalpädagogischen Schülerprojekt“ bzw. die Auswahl der geeigneten Fälle erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. Die hierzu ausgewählten Verfahren werden als „KPS- Verfahren“ bezeichnet.
- d) Verfahrensvoraussetzung ist, dass der Beschuldigte jugendlich, d.h. 14- 17 Jahre alt ist, es sich bei der von ihm/ihr begangenen Straftat um solche leichter/mittlerer Kriminalität handelt (§§ 45 Abs. 3, 76 JGG), der Sachverhalt aufgeklärt bzw. der Beschuldigte geständig ist.

2. Verfahrensablauf am Beispiel des Pilotprojektes in Aschaffenburg

Die Fallvorauswahl erfolgt zunächst durch die Polizei. Dann wird das Einverständnis des Beschuldigten und seiner Eltern eingeholt. Die endgültige Auswahl der geeigneten Verfahren erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. Dabei wird jedoch nicht die komplette Akte, sondern vielmehr eine knappe Zusammenfassung des Sachverhaltes dem letztlich entscheidenden Schülergremium vorgelegt.

Es folgt sodann ein Vorgespräch zwischen einem Mitglied des Gremiums und dem Beschuldigten (1 Woche Überlegungsfrist).

In der Gremiumssitzung wird das Gespräch mit dem Beschuldigten gesucht. Die Tat an sich sowie deren Folgen werden gemeinsam mit dem Beschuldigten erörtert. Es werden Vorschläge für eine angemessene Maßnahme zur „Wiedergutmachung“ besprochen, wobei auch die Anregungen des Beschuldigten Berücksichtigung finden sollen. Nach interner Beratung des Gremiums wird dem Beschuldigten sodann der Maßnahmenvorschlag unterbreitet. Ist dieser damit einverstanden, wird deren Erfüllung schriftlich vereinbart. Nach Erfüllung der Maßnahme durch den Beschuldigten wird die Akte wieder der Staatsanwaltschaft zugeleitet und das Verfahren i.d.R. eingestellt.

Das Gremium besteht aus drei geeigneten Schülern, die für ihre Aufgabe i.d.R. durch kurzzeitige Seminare vorwiegend im sozialpädagogischen Bereich ausgebildet werden. Begleitet und beraten wird das Gremium durch eine zuständigen Sozialpädagogin, die bei den Sitzungen im Notfall Hilfe leistet und auch die vereinbarten Maßnahmen auf ihre Verhältnismäßigkeit überwachen soll. Hierdurch soll verhindert werden, dass dem Beschuldigten besonders demütigende Maßnahmen auferlegt werden. Zudem soll das Verfahren an sich überwacht und so gesichert werden, dass der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens nicht unter Druck gesetzt wird, sondern freiwillig am Teen Court teilnimmt. Es wird zudem darauf geachtet, dass das Gremium hinsichtlich der Schultypen und der Geschlechter heterogen besetzt ist, so dass nicht Gymnasiastinnen über Hauptschüler „richten“.

In der ersten Generation wurden die geeigneten Gremiumsmitglieder noch von den verschiedenen beteiligten Schulen vorgeschlagen. Mittlerweile haben die Schüler selbst weitere Mitglieder rekrutiert. Teilweise bewerben sich die Schüler auch selbstständig.

3. Ergebnisse der Evaluation des Pilotprojektes in Aschaffenburg nach zweieinhalb Jahren Laufzeit (Juli 2003)

a) Grundlagen der Evaluation:

- Meldebögen von Polizei und Staatsanwaltschaft
- Protokollbögen der Schülergremien
- Beobachtung von Gremiumssitzungen
- Befragung von Gremiumsmitgliedern in 2000 und 2002
- Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft, Vergleichsuntersuchungen, Rückfalluntersuchung und Beschuldigtenbefragung

b) Ergebnisse:

aa) Fallaufkommen:

- Von der Polizei wurden 228 Fälle als geeignet ausgewählt
- Hiervon wurden 13 Verfahren durch die Beschuldigten und 53 Verfahren von der Staatsanwaltschaft als ungeeignet etc. abgelehnt.
- 150 Verfahren wurden durch die Schülergremien erfolgreich abgeschlossen.

Das Durchschnittsalter der KPS- Probanden beträgt 15 Jahre. Während der Frauenanteil bei den Beschuldigten bei 60 % im Juli 2002 und 42 % im Juli 2003 lag, war bei den Gremiumsmitgliedern ein Anteil im Juli 2002 von 82 % und im Juli 2003 von 66 % zu verzeichnen. Der hohe Frauenanteil bei den Beschuldigten ist zum einen damit zu erklären, dass es sich bei den für geeignet gehaltenen Verfahren um geringere Straftaten, so z.B. um Ladendiebstähle handelt, die häufig von Frauen begangen werden. Zudem sind Frauen i.d.R. kommunikativer, so dass diese sowohl von der Polizei als auch seitens der Staatsanwaltschaft eher für geeignet für das Diversionsverfahren "Teen Court" gehalten werden. Zudem ist festzustellen, dass sich Frauen deutlich häufiger für die Arbeit in den Gremien interessieren, so dass auch der Frauenanteil bei den Gremiumsmitgliedern erhöht ist.

Zu 63 % handelte es sich bei den bis 2003 behandelten Delikten um Diebstähle, in 18 % um Fahren ohne Fahrerlaubnis und in 5 % um Körperverletzungsdelikte. Mittlerweile ist die Quote der Diebstahlsdelikte in Aschaffenburg noch deutlich gestiegen. Nach Ansicht der Referentin sei zu bedauern, dass die Staatsanwaltschaften sich bei der Auswahl der geeigneten Fälle eher zurückhaltend zeigen und ganz überwiegend nur Straftaten geringeren Ausmaßes vorlegen, die jedenfalls zum Teil früher wohl nach § 45 Abs. 1 JGG ohne Sanktion eingestellt

worden wären. Damit werde der eigentliche Sinn des "Teen Court" verfehlt, denn es solle gerade der Peer- Einfluss genutzt werden, um auf potentielle Wiederholungstäter einzuwirken, diesen ihr Fehlverhalten und die Missbilligung ihrer Altersgenossen vor Augen zu halten und diese so ggf. von weiteren Straftaten abzuhalten. Tatsächlich nahmen jedoch in Aschaffenburg fast ausschließlich Ersttäter an dem Programm teil.

Teilweise habe es Überlegungen gegeben, die Opfer in die Verfahren mit einzubeziehen. Da der TOA jedoch vorrangig sei, käme dies dort nur für Fälle in Betracht, in denen das Opfer mit einem TOA nicht einverstanden sei.

bb) Die Dauer der Gremiumssitzungen betrug im Durchschnitt 30- 90 Minuten. I.d.R. ist ein Eingreifen der zuständigen Sozialpädagogin nicht erforderlich. In 97 % der Fälle erfolgt eine Einigung mit dem/der Beschuldigten, wobei bei beinahe allen Beschuldigten von vornherein eine Unrechtseinsicht erkennbar war.

cc) Vereinbarte Maßnahmen:

- 41 % Arbeitsleistungen von durchschnittlich 7 Stunden
- 29 % Reflexion (Aufsätze, Comics, Kollagen etc.)
- 18 % Verkehrsunterricht
- 16 % Entschuldigung
- 40 % Sonstiges (z.B. CD- Sammlung für eine Woche abgeben, Geschädigten ins Kino einladen etc.)

Die vereinbarten Maßnahmen dienen in erster Linie dazu, das begangene Unrecht „wett zu machen“ und haben daher i.d.R. einen Tatbezug. Zum Teil werden hierbei hohe Anforderungen an die Zivilcourage, Kreativität und Eigeninitiative des/der Beschuldigten gestellt, wobei es Aufgabe der Sozialpädagogen sei, sicherzustellen, dass die Sanktionen keine "Prangerwirkung" entfalten. Als Negativbeispiel wurde ein Fall aus Bayern benannt, in dem das Gremium im Einvernehmen mit dem Beschuldigten, der einen Ladendiebstahl begangen hatte, als Sanktion von diesem verlangte, dass dieser mit einem Schild mit der Aufschrift "Ladendiebstahl lohnt sich nicht" für gewisse Zeit in dem Geschäftslokal herumlaufe.

dd) Die Rückfallquote liegt bei 5 % nach 8 ½ Monaten, wobei signifikante Unterschiede zu einer Vergleichsgruppe aufgrund des nur kurzzeitigen Beobachtungszeitraums bislang nicht feststellbar waren.

ee) Die Resonanz bei den Beschuldigten ist überwiegend positiv. Man fühlt sich fair behandelt. Die Gremiumsmitglieder wünschen sich ein größeres Deliktsspektrum und sind i.d.R. hoch motiviert.

ff) Vergleich mit den USA: Die einzelnen Bundesstaaten haben den Teen- Court sehr unterschiedlich ausgestaltet, so dass ein direkter Vergleich kaum möglich ist. Teilweise werden nicht nur Straftaten, sondern auch Ordnungswidrigkeiten wie "Schuleschwänzen, Erregung öffentlichen Ärgernisses" von den Schülergerichten abgeurteilt. Die bisherigen statistischen Untersuchungen zeigen zwar überwiegend positive Tendenzen und geringe Rückfallquoten, weisen jedoch selten signifikante Ergebnisse auf oder sind methodisch angreifbar.

4. Konzepte und Entwicklungen der Projekte in Aschaffenburg, Ingolstadt und Ansbach im Vergleich (Stand: Dezember 2005)

	<u>Aschaffenburg</u>	<u>Ingolstadt</u>	<u>Ansbach</u>
<u>Fallauswahl</u>	Polizei	Staatsanwaltschaft	Polizei und Staatsanwaltschaft
<u>Delikte</u>	vorwiegend Diebstähle	Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis u.v.a.	Fahren ohne F., Pflichtversicherungsdelikte u.v.a.
<u>Beschuldigte</u>	kaum Wiederholungstäter	nur Ersttäter	überwiegend Wiederholungstäter
<u>Alter der Beschuldigten</u>	Jugendliche	Jugendliche	Jugendliche und Heranwachsende
<u>Frauenanteil</u>	50 %	20-30 %	20-30 %
<u>Verfahrensdauer</u>	ca. 30 Tage	ca. 50 Tage	ca. 50 Tage
<u>Finanzierung</u>	Fallpauschalen, finanziert durch das Justizministerium	Bußgelder	Bußgelder

Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in dem Beitrag von Dr. Traulsen und Prof. Dr. Schöch „Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern“ in der Festschrift für Prof. Dr. Böttcher, die ab August 2007 im Handel ist.

5. Bewertung der bisherigen Erfahrungen mit „Schülergerichten“

Positiv sei zu bemerken, dass

- aufgrund der ausführlichen Gremiumsgespräche und dem breiten Spektrum an möglichen Sanktionen individuell abgestimmte Maßnahmen vereinbart werden , die bestmöglich auf den Beschuldigten einwirken können,
- es keine Verfahrensverzögerungen im Vergleich zu förmlichen Verfahren gibt,
- der ev. „Peereinfluss“ positiv genutzt werden kann und
- es bei den Gremiumsmitgliedern soziale und kommunikative Lerneffekten gibt.

Demgegenüber liege die Hauptgefahr des Modells der „kriminalpädagogischen Schülerprojekte“ im sog. Net-Widening-Effekt, der eintrete, wenn von vorneherein einsichtige Beschuldigte, denen nur bagatellartige Ersttaten zur Last gelegt werden, als Teilnehmer für derartige Projekte ausgewählt würden. In solchen Fällen bestehe kaum Erziehungsbedarf, daher sei regelmäßig eine Verfahreneinstellung ohne Maßnahmenverhängung nach § 45 I JGG angezeigt.

Um hier Fehlentwicklungen zu vermeiden, sei die sorgfältige Auswahl der Fälle durch die Staatsanwaltschaft, eine gute Absprache zwischen Staatsanwaltschaft und dem Trägerverein des Projekts und eine engagierte sozialpädagogische Begleitung vonnöten.

Als problematisch wurde insbesondere von den Teilnehmern die Frage des Datenschutzes angesehen. Die Gremiumsmitglieder würden vertrauliche Informationen über die Beschuldigten und deren Straftaten erfahren, ohne dass gesichert sei, dass diese Daten vertraulich behandelt würden.

Hierzu erläuterte die Referentin, dass die Gremiumsmitglieder natürlich darauf hingewiesen werden, dass die Daten vertraulich seien. Zudem werde verhindert, dass der Beschuldigte mit den Gremiumsmitgliedern persönlich bekannt ist. Dem Beschuldigten würden z.T. Lichtbilder der Gremiumsmitglieder vorgelegt. Kennt dieser eines der Mitglieder, ist dieses von dem

konkreten Fall ausgeschlossen. Weiter würde das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt. Es sei noch kein Fall bekannt geworden, in dem ein Gremiumsmitglied seine Schweigepflicht verletzt habe.

Von den Teilnehmern wurde die Frage aufgeworfen, ob das Verfahren denn überhaupt jugendgerecht sei, wenn diese nicht "anprangern" dürfen, sondern das Verfahren rein sachlich behandeln sollen. Der Peereinfluss könne doch nur dann Wirkung erzielen, wenn die Missbilligung der Tat auch konkret zum Ausdruck gebracht werden dürfe.

Die Referentin gab hierzu zu bedenken, dass die Gremien nicht die Aufgabe der Staatsanwaltschaften, sondern quasi die Rolle des Opfers übernehmen sollen. Tatsächlich sei jedoch in Aschaffenburg festzustellen gewesen, dass die Mitglieder sich teilweise sehr zurücknehmen würden, um möglichst sachlich zu beleiben und den Beschuldigten nicht zu sehr zu demütigen. Hier sei zu überlegen, ob es nicht sinnvoll sei, wenn die Sozialpädagogin eine aktivere Rolle einnehme würde.

Als **Fazit** wurde festgehalten, dass die „Kriminalpädagogischen Schülerprojekte“ eine durchaus sinnvolle und förderungswürdige Institution sein können, wobei bei der konkreten Ausgestaltung auf eine angemessene, net widening vermeidende Fallauswahl zu achten ist und eine aktive sozialpädagogische Begleitung sowie die enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft gewährleistet sein muss. Mittlerweile würden auch in weiteren Bundesländern wie Hessen, Hamburg und Nordrhein- Westfalen Pilotprojekte zum Thema „Schülergerichte“ laufen.